



Bebauungsplan

„Werderstraße“

Gemarkung Sinsheim

Textlicher Teil: Planungsrechtliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften
Hinweise

Vorentwurf

Planstand: 11.04.2022

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. BW S. 313) m.W.v. 01.08.2019 geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|---------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | am 26.07.2021 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | am 05.08.2021 |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB | vom bis |
| 4. Anhörung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB | vom bis |
| 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfs
und Auslegungsbeschluss | am |
| 6. Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung
gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB | |
| 6.1 Bekanntmachung | am |
| 6.2 Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung | vom bis |
| 7. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB | am |
| 8. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB | am |

Zur Beurkundung
Sinsheim, den

Oberbürgermeister

TEXTLICHER TEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Gemäß § 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend Planeintrag.

2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen

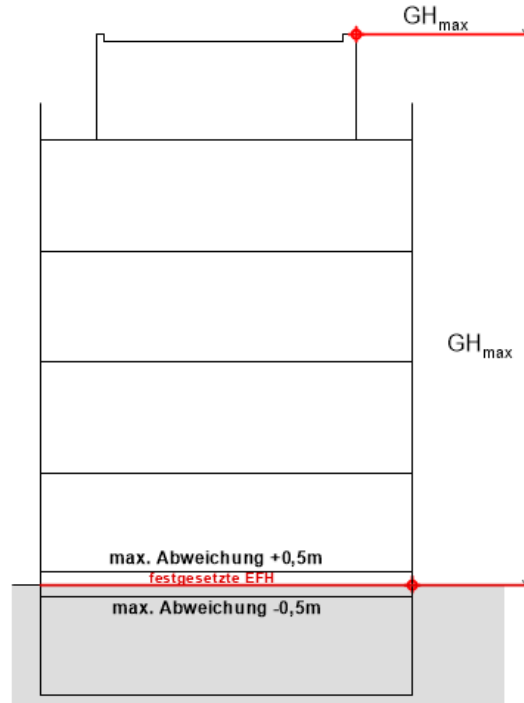
Die Höhenlage von Gebäuden wird durch Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) je Baufenster bezogen auf Normalhöhennull (NHN) entsprechend Planeintrag festgesetzt. Abweichungen nach oben und unten von 0,5 m sind zulässig. Die Erdgeschossfußbodenhöhe ist an der Oberkante Fertigfußboden zu messen.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen bestimmen sich durch maximale Gebäudehöhen (GH_{max}) entsprechend dem Planeintrag.

Die zulässige Gebäudehöhe (GH) das Maß von der festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zur Oberkante der Attika als obersten Bezugspunkt.

Erläuterungsskizze:



Eine Überschreitung der ausgeführten Gebäudehöhe (Oberkante Attika) ist mit untergeordneten technischen Einrichtungen und Aufbauten, wie Satellitenschüsseln, Treppenhäuseranlagen, Entlüftungsanlagen und Aufzugsüberfahrten auf 50 m² Dachfläche pro Erschließungskern bis maximal 1,5 m Höhe zulässig, wenn sie um 1,5 m hinter die Außenkante/Attika zurückspringen. Aufzugsüberfahrten sind von der Verpflichtung, um 1,5 m hinter die Außenkante/Attika zurückzuspringen ausgenommen.

Die Regelung zur Überschreitung der ausgeführten Gebäudehöhe mit untergeordneten technischen Einrichtungen und Aufbauten wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

Anlagen für regenerative Energien dürfen eine max. Höhe von 1,5 m aufweisen und müssen um 1,5 m hinter die Außenkante/Attika zurückspringen.

3. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 BauNVO)

3.1 Stellplätze

Stellplätze sind gemäß Stellplatzschlüssel in der Tiefgarage sowie als offene Stellplätze gemäß Planeintrag allgemein zulässig.

3.2 Garagen

Garagen sind nur als Tiefgaragen bzw. Gemeinschaftsgaragen in den dafür festgesetzten Flächen gemäß Planeintrag zulässig.

4. Flächen für die soziale Wohnraumförderung (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Bei der Errichtung von Wohngebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind mindestens 15 % der Wohnfläche als sozialgeförderter Wohnungsbau herzustellen.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Beleuchtung des Gebiets

Die Straßen- und Wegbeleuchtung sowie beleuchtete Werbeanlagen sind mit insekten-schonenden Lampen nach dem Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Für die Außenbeleuchtung sind LED-Lampen mit möglichst geringem Einfluss auf nachtaktive Insekten (geringer UV- und Blaulicht-Anteil im Lichtspektrum) zu verwenden. Diese Lampen müssen nach unten gerichtet werden und geringe Abstrahlung in die Umgebung verursachen. Außerdem sind die Leuchtengehäuse gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten zu schützen (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte).

Alternativ können Natriumniederdruck oder -dampflampen verwendet werden. Die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse darf 60°C nicht übersteigen.

5.2 Wasserdurchlässige Beläge

Befestigte Flächen sind aus versickerungsfähigem Belag herzustellen und / oder in angrenzende Grünflächen zu entwässern. Auf der Tiefgarage wird sämtliches Niederschlagswasser in eine flächige Retentionsschicht eingestaut, zurückgehalten und kontrolliert in das öffentliche Kanalnetz abgeleitet. Ausgenommen hiervon sind die Rampen von Tiefgaragenzufahrten.

5.3 Dachbegrünung

Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 15° Neigung), auch die von Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. Die Stärke des Dachbegrünungssubstrats oberhalb einer Drän- und Filterschicht hat mindestens 12 cm im gesetzten Zustand zu betragen. Die Dachflächen im Bereich technischer Dachaufbauten und Dachterrassen sind hiervon ausgenommen, soweit der Anteil der Dachbegrünung an der Gesamtdachfläche 70% nicht unterschreitet.

Ergänzend zur Dachbegrünung sind Aufbauten für Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Nutzung so auszuführen, dass die Dachbegrünung und deren Wasserrückhaltefunktion dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Ferner sind Aufbauten für Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Nutzung um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudekante abzurücken. Die Befestigung von Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Nutzung sind so zu gestalten, dass sie nicht zur Reduzierung des Volumens des Schichtaufbaus der Dachbegrünung führen.

Die Einsaat erfolgt mit einer Mischung aus Kräutern (60%) und Gräsern (40%).

Alle Pflanzungen sind fachgerecht zu erhalten und zu pflegen.

5.4 Begrünung von Nebenanlagen

Die Dächer von Nebenanlagen, wie z.B. Abfallbehälterstandorte sind vollflächig extensiv zu begrünen. Die Stärke des Dachbegrünungssubstrats oberhalb einer Drän-/ Retentionsschicht und Filterschicht hat mindestens 8 cm im gesetzten Zustand zu betragen.

Abfallbehälterstandorte sind zudem mit einem baulichen Sichtschutz mit Begrünung zu versehen oder durch geschnittene Hecken einzugrünen.

6. Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.1 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

Private Gärten und allgemeine Grünflächen sind mit Ausnahme erforderlicher Zufahrten und Hauszugängen sowie möglicher Nebenanlagen vollflächig als Vegetationsflächen anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten.

Die Ausnahmen vom Begrünungsgebot sind auf 30 % der jeweiligen unbebauten Fläche begrenzt. Die Benutzung als Arbeits-, Abstell- oder Lagerflächen ist nicht zulässig. Das Anlegen von Schotter-, Kies-, Splitt- und vergleichbaren Flächen ist unzulässig.

Befestigte Flächen sind mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen.

Offene Stellplätze sind mit Rasenfugenpflaster herzustellen. Feuerwehrflächen in Grünflächen sind mit versickerungsoffenen Belägen (Rasengittersteine, Rasenfugensteine, o.ä.) herzustellen. Bei Terrassenflächen ist ein Plattenbelag zulässig.

6.2 Pflanzgebote

Im Lageplan Freianlagen sind die Standorte der neu zu pflanzenden Laubbäume, Sträucher und Hecken festgesetzt. Von den festgesetzten Standorten kann unter Wahrung des Nachbarschaftsrechts bis zu 3 m abgewichen werden.

Im Lageplan Freianlagen sind 29 Pflanzgebote für Bäume festgesetzt, davon 8 mittel- bzw. großkronige Laubbäume und 21 kleinkronige Laubbäume. Alle Bäume sind mindestens in der Qualität 3x verpflanzt, Stammumfang 16-20cm zu pflanzen.

Für Straßenbäume und Bäume in befestigten Flächen sind offene Baumscheiben von mind. 5 m² Größe vorzusehen. Die Baumpflanzgruben sind mit mind. 36 m³ Größe bei

einer 1,5 m Tiefe je Baum vorzusehen und mit einem Substrat nach Angaben der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL Richtlinie) zu verfüllen. Eine teilweise Überbauung der Baumscheibe ist möglich, wenn aus gestalterischen oder funktionalen Gründen erforderlich. Der zu überbauende Teil der Baumpflanzgrube ist mit verdichtbarem Baumsubstrat nach Angaben der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweise und Substrate“ in der jeweils aktuellen Fassung zu verfüllen. Die Überbauung hat wasserdurchlässig zu erfolgen. Erforderlichenfalls sind im überbauten Bereich geeignete technische Maßnahmen (z.B. Belüftungsrohre, Bewässerungssystem) vorzusehen, um den langfristigen Erhalt der Bäume zu gewährleisten. Durch Baumbügel oder Vergleichbares sind die Bäume, bei denen Gefahr besteht angefahren zu werden zu schützen.

Hecken sind geschlossen gewachsene Hecken, einreihig, 2x verpflanzt, Höhe 1,0 m – 1,2 m. Bei Anleiterflächen der Feuerwehr zur Aufstellung mobiler Leitern darf die Höhe der Hecke 0,8 m nicht überschreiten.

Alle Pflanzungen sind fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

6.3 PFG: Eingrünung nördliche Plangebietsgrenze

Das Pflanzgebot dient zur Eingrünung der nördlichen Plangebietsgrenze im Bereich der Böschung und damit als Grünfuge mit einer Pufferwirkung zur nördlich angrenzenden Bestandsbebauung.

Innerhalb der gemäß Planeintrag festgesetzten Flächen sind Laubbäume, Sträucher und Hecken anzupflanzen. Die Baumstandorte sind im Lageplan Freianlagen festgesetzt. Die allgemeinen Vorgaben zu Qualität, Größe und Umfang der Anpflanzungen sind zu beachten.

Alle Pflanzungen sind fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

6.4 Begrünung von Tiefgaragendecken

Die nicht überbauten und nicht für private Verkehrsanlagen und Terrassen genutzten Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 70 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen, im Bereich zu pflanzender Einzelbäume muss die Substratschicht mindestens 1,50 m und 36 m³ pro Baum betragen. Hinzu kommen die notwendigen Aufbauhöhen für die Drän-/ Retentions- und Filterschicht.

Die Aufbauhöhen und Substratdicken sind im weiteren Verfahren in Abstimmung mit Fachingenieuren noch festzulegen.

Alle Pflanzungen sind fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Die Herstellung der Baustandorte mit einer automatischen Bewässerungsanlage wird im weiteren Verfahren noch festgelegt.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Als Dachform werden gemäß Planeintrag nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 5° zugelassen.

1.2 Fassaden

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind unzulässig.

Eine Regelung zur Verhinderung von Blendwirkungen bei Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen wird noch ergänzt.

2. Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung im Erdgeschossbereich von Gebäudefassaden zulässig. Die Ansichtsfläche darf 1,0 m² nicht überschreiten. Je Baugrundstück ist alternativ eine freistehende Werbeanlage bis zu 2,0 m Höhe und 1,0 m² Ansichtsfläche zulässig.

3. Einfriedigungen und Stützmauern

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1 Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nur zwischen den privaten Gärten und zu den öffentlich nutzbaren Bereichen bzw. Wegen zulässig. Als Einfriedung sind nur geschnittene Hecken aus heimischen Laubgehölzen von 1,5 m zulässig. Die Verwendung von Sichtschutzzäunen bzw. -elementen und Vergleichbarem ist unzulässig. Terrassen- und Balkontrennwände, Sichtschutzelemente etc. sind davon ausgenommen.

Die Einfriedung darf eine Gesamthöhe von 1,5 m, gemessen ab Oberkante des angrenzenden Weges nicht überschreiten.

3.2 Stützmauern

Höhenausgleichende Stützmauern sind zwischen Wohnungsgärten und halb-/öffentlichen Flächen bzw. an Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von max. 0,75 m über Bodenniveau und einer Wandstärke max. 30 cm zulässig.

Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze zum öffentlichen Fußweg sind höhenausgleichende Stützmauern bis zu einer Höhe von max. 2,5 m über Bodenniveau und einer Wandstärke von 50 cm zulässig.

4. Niederspannungsfreileitungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen im Plangebiet sind unzulässig.

5. Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs 1 LBO) wird auf 1,5 Kfz-Stellplätze pro Wohneinheit erhöht.

6. Herstellung von Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser – naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Innerhalb des Plangebiets ist eine ausreichende Anzahl an Regenwasserrückhalteanlagen herzustellen.

Die Regelung mit konkreteren Angaben zum benötigten Retentionsvolumen, zur Anzahl und Lage der Rückhalteräume sowie zum gedrosselten Abfluss wird im Zuge des weiteren Verfahrens ausgearbeitet.

7. Kinderspielplätze

(§ 74 Abs. 4 LBO)

Gemäß § 11 LBO sind bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen Spielflächen für Kleinkinder herzustellen. Diese werden generell im geschützten Innenbereich der Grundstücke eingerichtet. Die Anlage dieser Flächen ist jedoch nicht auf bestimmte Teilbereiche beschränkt. Es besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung von Kinderspielplätzen zur Erhöhung der Nutzungs- und Aufenthaltsqualität.

III. HINWEISE

1. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

2. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

3. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 43 (6) WG).

4. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das zuständige Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

5. Baugrunduntersuchung

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

6. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden die Geräuscheinwirkungen der Straßenverkehrsgläusche öffentlicher Verkehrsflächen aus der Umgebung noch nicht im Plangebiet berechnet.

Schutzbedürftige Aufenthaltsräume sind ausreichend gegen Außenlärm zu schützen. Ein gegebenenfalls erforderlicher passiver Schallschutz (erforderliche Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegen Außenlärm) ist gemäß DIN 4109 zu bemessen. Der Nachweis ist im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen und richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung der DIN 4109.

7. Baufeldräumung und Gehölzrodung

Ein Abriss der Gewerbegebäude und eine Rodung der Gehölze ist außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Oktober bis Februar vorzunehmen.

Sollen die Gebäude zu einem anderen Zeitpunkt abgerissen werden, sind entweder alle zur Brut geeigneten Strukturen im Winterhalbjahr unbrauchbar zu machen oder es muss eine vorherige Kontrolle durch einen Fachkundigen erfolgen. Werden keine Nester festgestellt, kann der Abbruch auch außerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Werden Nester festgestellt, ist mit dem Abbruch bis zum Ausfliegen der Jungvögel zu warten.

Aufgestellt:

Sinsheim, den

DIE GROSSE KREISSTADT SINSHEIM:

DER PLANFERTIGER :

IFK – INGENIEURE
Leiblein - Lysiak - Glaser
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach
E-Mail: info@ifk-mosbach.de